

PERRIN GMBH

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB, Stand September 2022)

§ 1 – Geltungsbereich der AVB

- 1.1 Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** (nachfolgend „**AVB**“) gelten für sämtliche Verträge, die die **PERRIN GmbH** (nachfolgend „**Verkäufer**“) mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Käufer**“) über den Verkauf und die Lieferung von Kugelhähnen, Zubehör und Ersatzteilen (nachfolgend „**Waren**“) und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen (Beratung, Montage, Austausch, Wartung, Schulung und sonstige Service-Leistungen, nachfolgend „**Leistungen**“) abschließt, wenn der Verkäufer die Geltung dieser AVB nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.
- 1.2 Individuelle Vertragsabreden gehen diesen AVB vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit der Verkäufer sie ausdrücklich anerkennt oder ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Im Übrigen erkennt der Verkäufer Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers nicht an.

§ 2 – Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Angeboten des Verkäufers liegen diese AVB zugrunde. Ist ein Angebot des Verkäufers ausdrücklich befristet, ist der Verkäufer an das Angebot nur bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist oder bis zum Ablauf des in dem Angebot genannten Tages gebunden. Hat der Verkäufer die Gebundenheit an das Angebot ausgeschlossen, indem er es als „unverbindlich“ oder „freibleibend“ bezeichnet, stellt die Erklärung des Verkäufers kein verbindliches Angebot dar, sondern die Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebots. Die Bestellung von Waren oder Leistungen durch den Käufer stellt ebenfalls ein verbindliches Angebot an den Verkäufer auf der Grundlage dieser AVB dar.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn (1) der Käufer ein Angebot des Verkäufers annimmt und wenn, im Falle der Befristung des Angebots, die Annahme dem Verkäufer innerhalb der gesetzten Frist zugeht oder (2) der Verkäufer ein Angebot des Käufers durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, die auch per E-Mail erfolgen kann, annimmt oder die bestellten Waren an den Käufer ausliefert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, auf die in einem Angebot des Käufers verwiesen wird, erkennt der Verkäufer nicht an, wenn dies aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich hervorgeht. Weichen die Annahmeerklärung des Käufers oder die Auftragsbestätigung des Verkäufers von dem Angebot der jeweils anderen Partei ab, sind sie als neue Angebote zu verstehen.
- 2.3 Die vereinbarte Beschaffenheit der Waren ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Beschreibungen, Preise, technische Daten und sonstige Angaben und Informationen über Waren und Leistungen des Verkäufers in Verkaufsunterlagen oder auf der Internetseite des Verkäufers sind unverbindlich und werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht Vertragsgegenstand. Gleiches gilt für Eigenschaften der dem Käufer überlassenen Muster.
- 2.4 Für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen können Genehmigungspflichten bestehen (z.B. aufgrund von Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland). Der Verkäufer wird den Käufer darauf gegebenenfalls rechtzeitig hinweisen. In diesen Fällen steht die Lieferung oder Leistung durch den Verkäufer unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

§ 3 – Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen erfolgt gemäß den Angaben des Verkäufers in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Termine sind nur verbindlich, wenn sich dies aus der getroffenen Vereinbarung ausdrücklich ergibt. Ist für die Einhaltung solcher Termine eine Mitwirkung des Käufers erforderlich (z.B. Mitwirkung bei der Klärung technischer Fragen oder der Einholung von Genehmigungen, Vorbereitungsmaßnahmen des Käufers) ist der Verkäufer für die Nichteinhaltung der Termine nicht verantwortlich, wenn der Käufer diese Mitwirkungshandlungen unterlässt oder verspätet vornimmt.
- 3.2 Sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung der Waren FCA (Frei Frachtführer) gemäß den ICC INCOTERMS an den von dem Verkäufer benannten Übergabeort. Wird auf die ICC INCOTERMS verwiesen, gilt dies (vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Angaben) als Verweis auf die jeweils aktuellen ICC INCOTERMS. Einzelvertragliche Vereinbarungen und Bestimmungen in diesen AVB gehen den Bestimmungen der ICC INCOTERMS im Zweifel vor.

- 3.3** Teillieferungen des Verkäufers sind zulässig, wenn nicht anders vereinbart.
- 3.4** Kommt der Verkäufer mit einer Lieferung in Verzug, hat der Käufer ihm eine angemessene Nachfrist zur Ausführung der Lieferung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten oder ihm sonst gesetzlich zustehende Ansprüche nach Maßgabe dieser AVB geltend machen.
- 3.5** Die Gefahr der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Waren geht gemäß den Bestimmungen der vereinbarten Klausel der ICC INCOTERMS auf den Käufer über, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ist die Lieferung der Waren FCA (Frei Frachtführer) vereinbart, gilt: (i) Ist als Übergabeort das Werksgelände des Verkäufers in Nidderau oder Prenzlau vereinbart, wird der Verkäufer die Waren auf das von dem Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellte Transportmittel verladen; (ii) Ist ein Übergabeort außerhalb des Werksgeländes vereinbart, stellt der Verkäufer die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt an diesem Übergabeort auf seinem Transportmittel zur Verfügung und das Entladen der Waren erfolgt durch den Käufer.

§ 4 – Leistungen

- 4.1** Soll der Verkäufer vereinbarungsgemäß Leistungen am Standort des Käufers erbringen, wird der Käufer dem Personal des Verkäufers zu dem vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu allen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen gewähren, damit der Verkäufer die vereinbarten Leistungen durchführen kann. Der Käufer stellt auf Verlangen des Verkäufers die zur Ausführung der Leistungen von dem Personal des Verkäufers benötigten Werkzeuge und Gerätschaften kostenfrei zur Verfügung. Bringt der Verkäufer eigene Werkzeuge, Gerätschaften oder Ersatzteile mit, stellt der Käufer für die Dauer der Ausführung der Leistungen hierfür einen abschließbaren Lagerraum zur Verfügung. Sind vorbereitende Maßnahmen des Käufers (z.B. Einholung der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen lokaler Behörden, Visa, Arbeitsgenehmigungen) erforderlich, bevor der Verkäufer mit der Durchführung der Arbeiten beginnen kann, hat der Käufer diese so rechtzeitig vorzunehmen, dass das Personal des Verkäufers mit der Ausführung der Leistungen zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnen kann.
- 4.2** Der Käufer wird das Personal des Verkäufers über die an seinem Standort geltenden Sicherheitsvorschriften informieren und es für die Dauer der Durchführung der Leistungen gegebenenfalls mit der erforderlichen Sicherheitsausrüstung (Schutzanzug, Helm, Schutzbrille, Schuhe, Handschuhe, Atemmaske etc.) ausstatten. Treten bei der Durchführung der Leistungen unvorhergesehene Ereignisse ein, die zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden des Personals des Verkäufers führen (Unfall), wird der Käufer für die erforderliche medizinische Betreuung des Personals des Verkäufers Sorge tragen und alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf eigenen Kosten ergreifen. Der Verkäufer wird dem Käufer solche Kosten gegen Nachweis ersetzen, wenn der Käufer den Unfall nicht zu vertreten hat.
- 4.3** Die von dem Personal des Verkäufers durchgeführten Leistungen und, soweit eine Vergütung der Leistungen nach Zeitaufwand vereinbart wurde, die für die Durchführung benötigte Arbeitszeit werden von dem Personal des Verkäufers in einen Bericht aufgenommen. Aufgenommen wird auch das von dem Verkäufer beigestellte oder verbrauchte Material. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Käufer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überprüfen. Durch Unterzeichnung des Berichts bestätigt der Käufer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten (Abnahme) und den dort genannten Zeitaufwand.
- 4.4** Fallen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten am Standort des Käufers nach dem dort geltenden Recht Steuern, Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren oder sonstige Kosten an, hat der Käufer den Verkäufer hierüber zu informieren. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Kosten von dem Käufer zu tragen. Werden solche Kosten gegenüber dem Verkäufer erhoben, hat der Käufer den Verkäufer hiervon freizustellen bzw. ihm diese Kosten zu ersetzen.
- 4.5** Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus § 4 nicht oder nicht rechtzeitig nach oder sind die von dem Käufer im Hinblick auf die Umstände der Durchführung der vereinbarten Leistungen erteilten Informationen unzutreffend oder unvollständig, hat er die hierdurch entstehenden Verzögerungen zu vertreten und dem Verkäufer hierdurch entstehende Schäden und Kosten (z.B. Kosten für Unterkunft, erneute An- und Abreise etc.) zu ersetzen.

§ 5 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1** Es gelten die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Preise. Erfolgt die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistung ohne Auftragsbestätigung, gelten die in der Bestellung des Käufers angegebenen Preise, sonst die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden Preise des Verkäufers.
- 5.2** Fallen Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben für die Lieferung oder Leistung an, die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers nicht aufgeführt werden, sind diese von dem Käufer zu tragen und werden dem Käufer gegebenenfalls separat in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart, ersetzt der Käufer dem Verkäufer gegen Vorlage entsprechender Nachweise auch die angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen, die für die Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlich sind, auch wenn diese in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers nicht aufgeführt werden. Der Verkäufer wird diese gegebenenfalls separat abrechnen.

- 5.3 Der Verkäufer behält sich vor, die Preise für Waren und Leistungen den Gegebenheiten des Marktes (Lohnerhöhungen, steigende Rohstoffpreise etc.) anzupassen. Die Preise können daher auch bei wiederholten Bestellungen derselben Waren oder Leistungen voneinander abweichen. Eine einseitige Anpassung bereits vereinbarter Preise durch den Verkäufer erfolgt nicht.
- 5.4 Der Mindestbestellwert für Waren und Leistungen beträgt EUR 500,00 (netto). Beträgt der Wert einer einzelnen Bestellung des Käufers weniger als EUR 500,00 (netto), behält sich der Verkäufer vor, dem Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis einen Mindermengenzuschlag von EUR 100,00 (netto) zu berechnen.
- 5.5 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart oder auf der Rechnung des Verkäufers angegeben, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto des Verkäufers). Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, von dem Käufer die Zahlung von Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu verlangen.

§ 6 – Gewährleistung

- 6.1 Der Käufer hat die Waren und ihre Verpackung unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Mängel, die im Rahmen einer solchen ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar sind, hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare (verdeckte Mängel) sind innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die schriftliche Anzeige nach Satz 1 oder Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Ware in Ansehung der betreffenden Mängel als genehmigt.
- 6.2 Die Gewährleistungszeit beträgt, wenn nicht ein längerer Zeitraum vereinbart wird, zwölf Monate und beginnt mit der Ablieferung der Waren oder der Abnahme der Leistungen. Abweichend von Satz 1 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen die Ansprüche des Käufers (i) auf Ersatz von Körper- oder Gesundheitsschäden, (ii) wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund anderer zwingender Haftungstatbestände, (iv) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Liefertermine und (v) wegen arglistig verschwiegener Mängel.
- 6.3 Der Käufer hat die von dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Montage- und Gebrauchsanweisungen, Wartungshinweise und die sonstigen von dem Verkäufer erteilten Instruktionen zu beachten. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, (i) wenn die Lebensdauer der Waren aufgrund üblichen Verschleißes, üblicher Abnutzung oder Korrosion erreicht ist, (ii) wenn die Waren von dem Käufer oder einem Dritten fehlerhaft montiert, genutzt oder gewartet werden, (iii) wenn die Waren höheren Belastungen ausgesetzt werden, als nach der getroffenen Vereinbarung vorgesehen oder (iv) wenn der Mangel aus sonstigen Gründen von dem Verkäufer nicht zu vertreten ist.
- 6.4 Gewährleistungsansprüche des Käufers sind auch ausgeschlossen, wenn ein nur unerheblicher Mangel vorliegt, der den vertragsgemäßen Gebrauch der Waren nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers (i) auf Ersatz von Körper- oder Gesundheitsschäden, (ii) wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund anderer zwingender Haftungstatbestände, (iv) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften und (v) wegen arglistig verschwiegener Mängel.
- 6.5 Liegt ein Mangel vor und hat der Käufer seine Pflichten gemäß § 6.1 erfüllt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten (Nachbesserung) oder zur unentgeltlichen und versandkostenfreien Lieferung mangelfreier Waren (Ersatzlieferung) verpflichtet. Der Käufer hat dem Verkäufer die mangelhaften Waren zur Prüfung herauszugeben und ihm eine nach den Umständen angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen. Wählt der Verkäufer die Ersatzlieferung, kann er statt der ursprünglich gelieferten Waren auch Waren gleicher Art und Güte liefern, die für den vertragsgemäßen Gebrauch gleichermaßen geeignet sind. Der Käufer kann von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn Nachbesserung und Ersatzlieferung unmöglich sind, die Nachbesserung fehlschlägt oder wenn der Verkäufer Nachbesserung und Ersatzlieferung ablehnt oder nicht innerhalb einer ihm gesetzlich angemessenen Frist beginnt. Stellt sich heraus, dass der Verkäufer den geltend gemachten Mangel nicht zu vertreten hat, kann er von dem Käufer Ersatz der ihm im Hinblick auf die Erfüllung seiner Pflichten aus § 6.1 bereits entstandenen Kosten verlangen.

§ 7 – Haftungsbegrenzung

- 7.1 Die Haftung des Verkäufers für Schäden des Käufers, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen ist, unabhängig von dem Rechtsgrund der Haftung, ausgeschlossen.

- 7.2** Der Verkäufer haftet jedoch, ungeachtet der Regelung in § 7.1, auch für die nur leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer somit regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung des Verkäufers ist in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 7.3** Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in diesen AVB gelten nicht für Ansprüche des Käufers (i) auf Ersatz von Körper- oder Gesundheitsschäden, (ii) wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund anderer zwingender Haftungstatbestände, (iv) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften und (v) wegen arglistig verschwiegener Mängel.
- 7.4** Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß § 7 dieser AVB gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt

- 8.1** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers) vor. Werden die Waren mit anderen Gegenständen so verbunden, dass sie als wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache anzusehen sind, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dieser einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu dem Rechnungswert der anderen Bestandteile der einheitlichen Sache und zu dem Wert der Verbindung.
- 8.2** Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren vereinbarungsgemäß befinden, erforderlich sind, um zugunsten des Verkäufers den gemäß § 8.1 vereinbarten Eigentumsvorbehalt oder (falls ein Eigentumsvorbehalt nach dem Recht dieses Ortes nicht wirksam vereinbart oder durchgesetzt werden kann) ein vergleichbares Sicherungsrecht entstehen zu lassen und aufrechtzuerhalten.

§ 9 – Geheimhaltung

- 9.1** Der Käufer ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers sowie alle ihm im Rahmen oder anlässlich der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb und die Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur oder der Umstände, unter welchen sie ihm zur Kenntnis gelangt sind, als vertraulich gelten müssen (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“), streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor unberechtigtem Zugriff mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die er für den Schutz vergleichbarer eigener Informationen aufwendet, mindestens jedoch mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt. Der Käufer wird insbesondere die Waren selbst Dritten nicht zur Untersuchung überlassen, die Waren, ihre Konstruktion und Funktionsweise nicht vorführen und die Waren nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), kopieren oder kopieren lassen.
- 9.2** Der Käufer wird Vertrauliche Informationen nur an solche seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen weitergeben, die diese Vertraulichen Informationen für die bestimmungsgemäße Verwendung der Waren benötigen. Vor der Weitergabe wird der Käufer diese Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über die Vertraulichkeit belehren und sie gemäß den Bestimmungen von § 9 zur Geheimhaltung verpflichten.
- 9.3** Die Verpflichtungen des Käufers gemäß § 9 bestehen auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 9.4** Der Käufer erkennt an, dass die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz eine Verletzung der Verpflichtungen aus § 9 nicht angemessen kompensieren würde, da eine solche Verletzung dem Verkäufer irreparable Schäden zufügen kann. Der Verkäufer soll neben den ihm sonst wegen einer solchen Verletzung der Geheimhaltungspflicht zustehenden Rechte auch das Recht haben, eine einstweilige Verfügung gegen die erfolgte, drohende oder fortgesetzte Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen zu erwirken. Hierzu ist es ausreichend, dass der Verkäufer darlegen kann, dass durch die Verletzung Schäden entstehen können, ohne tatsächliche Schäden nachweisen zu müssen.

§ 10 – Umgang mit kontaminierten Waren

- 10.1** Die Waren oder Teile der Waren können bei ihrem Einsatz durch den Käufer mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen und hierdurch kontaminiert werden. Der Kontakt mit kontaminierten Waren, insbesondere bei Ausbau oder Wartung, kann für Menschen gesundheitsschädlich sein. Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Käufers, bei entsprechendem Einsatz der Waren dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und eingehalten und Personen aufgrund ihres Kontaktes zu den Waren keinem Gesundheitsrisiko ausgesetzt werden. Der Käufer hat dabei von dem Verkäufer gegebenenfalls erteilte Sicherheitshinweise zu beachten.
- 10.2** Sollen Waren im Rahmen der Gewährleistung untersucht, ausgebaut, repariert oder gemäß § 6.5 Satz 2 an den Verkäufer herausgegeben werden, die kontaminiert sind oder sein können, wird der Käufer das weitere Vorgehen mit dem Verkäufer abstimmen und ohne Rücksprache mit dem Verkäufer keine Maßnahmen ergreifen, durch die Personen einem Gesundheitsrisiko ausgesetzt werden könnten. Der Verkäufer wird im Gewährleistungsfall entscheiden, wie im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung im Hinblick auf Ausbau, Lagerung, Verpackung, Transport und Dekontamination solcher Waren zu verfahren ist. Im Übrigen gilt § 6.5 Satz 5 entsprechend.
- 10.3** Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Käufers aus § 10 eintreten, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Der Käufer wird den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf eine Verletzung solcher Pflichten gestützt werden.

§ 11 – Höhere Gewalt

- 11.1** Käufer und Verkäufer werden von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten frei, wenn und soweit die Erfüllung dieser Pflichten aus Gründen höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar ist. Unter „höherer Gewalt“ sind solche Umstände zu verstehen, auf die die betroffene Partei keinen Einfluss hat und die die Erfüllung vertraglicher Pflichten dauerhaft oder zeitweise unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Terror, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und vergleichbare Umstände. Höhere Gewalt in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn die oben beschriebenen Umstände bei einem Lieferanten des Verkäufers eintreten und der Verkäufer daher seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.
- 11.2** Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, sich über den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende der in § 11.1 beschriebenen Umstände sowie über das Ausmaß der hierdurch bedingten Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenseitig zu informieren. Die betroffene Partei hat das Vorliegen solcher Umstände auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 – Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.** Der Käufer kann gegen Forderungen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder mit Gegenforderungen aus demselben Schuldverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer gleichermaßen nur zu, wenn es auf demselben Schuldverhältnis oder auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen beruht.
- 12.2 Abtretung.** Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an Dritte abtreten.
- 12.3 Anwendbares Recht.** Auf die Rechtsbeziehungen und Vereinbarungen der Parteien ist deutsches Recht anwendbar. Die Bestimmungen der UN-Konvention über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 12.4 Gerichtsstand.** Zuständig für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Verkäufers (Amtsgericht Hanau, Landgericht Hanau, Oberlandesgericht Frankfurt am Main). Für Klagen des Verkäufers sind nach seiner Wahl auch die Gerichte am Sitz des Käufers zuständig.
- 12.5 Schiedsverfahren.** Für Klagen des Verkäufers ist nach seiner Wahl auch ein Schiedsgericht nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Schiedsort ist Frankfurt am Main. Verfahrenssprache ist Englisch. Wird nach Wahl des Verkäufers ein Schiedsverfahren eingeleitet, werden der Käufer und der Verkäufer die Entscheidung des Schiedsgerichts als abschließend und verbindlich anerkennen. Die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach § 12.5 hindert die Parteien nicht, bei einem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest zu erwirken oder andere Formen des einstweiligen Rechtsschutzes in Anspruch zu nehmen.